

Satzung in der Fassung vom 09.07.2014

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Lebenshilfe Erlangen e.V."
Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth (VR 20176) eingetragen.
4. Die Ortsvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er seine Tätigkeit darauf richtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
(§ 53 Abgabenordnung)
2. Aufgabe des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, anderen Behinderungen oder für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Hierzu gehören auch Maßnahmen und Einrichtungen, die sich inklusiv und integrativ auch an Menschen ohne Behinderung richten. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege.
3. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen, er enthält sich jeder parteipolitischen Orientierung und Betätigung. Er will das Verständnis besonders für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird,
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Sonstige Einnahmen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), über den der Vorstand entscheidet.
3. Alle Mitglieder setzen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften ein und tragen dazu bei, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
 - b) durch den Tod (natürliche Personen)
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Beitragsrückstand von mehr als 3 Jahren.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. In Fällen der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören zwingend
 - a) die Wahl des 1. Vorsitzenden
 - b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, sofern der Vorstand keinen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.
3. Wahlversammlungen müssen 8 Wochen vor dem Wahltag bekanntgegeben werden.

Sollten nicht genügend schriftliche Bewerbungen (s. Punkt 7) eingegangen sein, muss eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage zugesandt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Familienmitglied, das Mitglied ist, d.h. jedes Elternteil und Geschwister eines Menschen mit geistiger Behinderung und Menschen mit einer geistigen Behinderung selbst haben je drei (3) Stimmen. Stimmrechtübertragung ist grundsätzlich nicht möglich.

Ehegatten, die Eltern oder Sorgeberechtigte von Behinderten im Sinne dieser Satzung sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht gegenseitig vertreten. Die Mitgliedschaftsrechte von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, sind für die Dauer der Beschäftigung eingeschränkt, in der Weise, dass sie nicht in den Vorstand gewählt werden können.
7. Vorschläge oder Bewerbung von Mitgliedern zur Vorstandswahl müssen mit Bereitschaftserklärung schriftlich, spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Spätere Nennungen können nicht mehr berücksichtigt werden, außer wenn eine Nachfrist nach Punkt 3 gesetzt wurde.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sinkt deren Zahl unter 4, muss nachgewählt werden. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen Elternteile von Behinderten sein oder gewesen sein.
Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte des Vereins. Die Übertragung der Geschäftsführung, insbesondere der Einrichtungen, auf Dritte ist gestattet (§11).
Die Vorstandsmitglieder führen ihren Auftrag unentgeltlich, gegebenenfalls gegen Ersatz etwaiger Aufwendungen aus.
Der Vorstand wählt unter sich den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
Kredit - und Grundstücksgeschäfte sowie die Feststellung des Jahreshaushaltes bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dort erfolgt eine Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode der anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Die Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf Gäste als Berater u.a.m. zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Der Vorstand ist beschlussunfähig bei Abwesenheit von mehr als 2 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand bei einfacher Mehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
Der Vorstand regelt die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern auf Anfrage zugesandt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Vorstandsprotokolle sind keine öffentlichen Dokumente und deshalb vertraulich zu behandeln.

§ 10 Elternbeiräte/ -vertretungen

1. Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit den Vertretern der Eltern der Einrichtungen.
Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Elternbeiräte, die von diesen bei Bedarf erweitert werden kann.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung der Einrichtungen des Vereins erfolgt durch hauptamtliches Personal. Geschäftsführer werden vom Vorstand berufen. Geschäftsführer führen die Geschäfte der Einrichtungen des Vereins gemäß der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vereinsorgane. Geschäftsführer können vom Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB benannt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann außer von Amts wegen nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8, Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. oder, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. übertragen.
3. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ein Landesverband und die Bundesvereinigung nicht mehr bestehen, so geht das Vereinsvermögen an die Stadt Erlangen über, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.